

28. Mrz. 2013

von gast

in Drohnen, Militär,
Sicherheitskultur

Kommentare (2)

Quid pro Quo! Kampfdrohnen, gezielte Tötungen und das Dilemma der Reziprozität

von *Andreas Bock*

Teil VI unserer **Artikelserie** zur Ethik der Drohnen, Andreas Bock antwortet auf unsere bisherigen Beiträge

Wirft der Einsatz von bewaffneten Drohnen, die im Alltagsjargon gerne mal als „Killerdrohnen“

bezeichnet werden, neue ethische Probleme auf? Ich glaube, dass der Einsatz von Kampfdrohnen vor allem ein altes ethisches Problem in neuer Schärfe formuliert: *Wie gehen wir mit Zivilisten als Nicht-Kombattanten in bewaffneten Konflikten um?* Gezielte Tötungen, für die sich Kampfdrohnen, wie das Beispiel Pakistan zeigt, offenbar besonders gut eignen, hebeln das für eine gerechtfertigte Anwendung von kriegerischer Gewalt notwendige Diskriminierungsgebot aus – nehmen sie doch billigend den Tod von Nicht-Kombattanten in Kauf. Und dieses ethische Problem liegt noch vor der Frage der zunehmenden Autonomie von Kampfdrohnen.

Drohnenangriffe werden, wie **Ben Emmerson**, UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Terrorismusabwehr, erklärt, „routinely deployed against targets that are deeply embedded in civilian communities“, mit der Folge, „that there is an unacceptably high risk of civilian casualties“. Und damit steht der Drohneneinsatz unter enormem Rechtfertigungsdruck: Dürfen wir anderen Gesellschaften die Risiken und Kosten ziviler Opfer aufbürden? Oder werden Drohnenangriffe allein schon durch die Tatsache disqualifiziert, dass auch sie sog. Kollateralschäden nicht vermeiden können?

Natürlich, zivile Opfer sind kein Problem, das sich durch die Verwendung von Kampfdrohnen erstmals stellt. Allein in der Operation „Desert Storm“, einer von der UN autorisierten Form der kriegerischen Gewaltanwendung, die mit „chirurgischen Luftschlägen“ ausgeführt wurde, **haben mindestens 2500 irakische Zivilisten ihr Leben verloren**. Unabhängig von der Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit muss sich diese Operation daher auch die Frage nach ihrer ethisch-moralischen Zulässigkeit und Legitimität gefallen lassen. Der Tod von Zivilisten ist die fundamentale Herausforderung, auf die die Anwendung kriegerischer Gewalt eine Antwort geben muss, will sie nicht illegitim sein.

SOCIAL MEDIA



SUCHE

TWITTER FEED

Wer wissen will was #cyberpeace ist, sollte wissen was dieser sog. #cyberkrieg ist: Matthias Schulze dazu bei uns <http://t.co/LyvFdE29dN> ungefähr 21 Stunden her von &s

Neue #Jobs für Politikwissenschaftler_innen! <http://t.co/f3vSzfJpMG> 5. Dezember 2014, 9:03 von &s

In den nächsten Wochen bei uns: Eine Beitragsreihe zu #Cyberpeace. Großartige Autoren, spannende Posts! [@fiff_de](http://t.co/z54MUpBFNc) 3. Dezember 2014, 12:28 von &s

TAGS

Und das gilt aus zwei Gründen in besonderem Maße für Drohnenangriffe. Zum einen ist deren Zahl enorm gestiegen. So haben allein die USA in Pakistan, im Jemen und in Somalia mehr als 400 Drohnenangriffe geflogen, denen nach Schätzung des „Bureau of Investigative Journalism“ **zwischen 400 und mehr als 900 Zivilisten zum Opfer gefallen sind**; eine Problematik, auf die schon Niklas Schörnig **in seinem Blogbeitrag** hingewiesen hat. Zum anderen töten Drohnenpiloten nicht nur aus großer Entfernung – wie dies beispielsweise Scharfschützen oder Bomberpiloten tun –, sondern ohne selbst im Kampfgebiet zu sein (wie der Scharfschütze), oder es zumindest zu überfliegen (wie der Bomberpilot). Und damit machen sie die für „ethisch korrektes Töten“ – um einen Buchtitel von Uwe Steinhoff zu zitieren – notwendige Bedingung der Reziprozität unmöglich: Der Drohnenpilot ist selbst nicht Teil der Kampfhandlung; er kann zwar töten, nicht aber selbst im Rahmen dieser Kampfhandlung getötet werden. Was einen ethisch relevanten Unterschied darstellt – sowohl zu Scharfschützen, wie auch zu Bomberpiloten, ja selbst zu Raketen – wenn man denn unterstellt, dass der Gegner auch über ein solches Waffensystem verfügt. Das Konzept der „Mutual Assured Destruction“ (MAD), durch das sich beide Supermächte während des Kalten Krieges die gesicherte Zweitschlagskapazität zubilligten, ist die finale Formulierung des Gedankens der Reziprozität: Selbst ein erfolgreicher nuklearer Erstschlag könnte einen nuklearen Gegen-(Zweit-)Schlag nicht verhindern. Mit *wechselseitig* verheerenden Folgen.

Warum aber ist die Abwesenheit des Drohnenpiloten vom Schlachtfeld ethisch relevant? Die basale ethische Rechtfertigungsmatrix für eine Handlung ist, dass diejenigen, die von dieser Handlung betroffen sind, ihr auch zustimmen können müssen. Eine Überzeugung, die sich auch im Rechtsgrundsatz *Volenti non fit iniuria* spiegelt, dass einem kein Unrecht durch das geschehen kann, wozu man seine Zustimmung gegeben hat. Soldaten haben als Kombattanten wechselseitig zugestimmt, dass sie getötet werden dürfen. Und das ist die ethische Begründung, warum Soldaten als Kombattanten *auch* töten dürfen: Soldaten dürfen töten, weil auch sie getötet werden dürfen. Im Krieg wird der gesellschaftlich geächtete Akt des Tötens durch eine strenge Reziprozität legitimiert.

Damit erklärt sich auch, warum Zivilisten (als Nicht-Kombattanten) nicht getötet werden dürfen – weil sie selbst auch nicht töten dürfen. Was umgekehrt aber auch heißt, dass der Zivilist getötet werden darf, der seinen Status als Nicht-Kombattant aufgibt und sich aktiv und direkt an Feindseligkeiten beteiligt. Ein Gedanke, der sich auch in Art. 13 Abs. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen findet.

In dem Moment aber, wo der Soldat als Drohnenpilot nicht mehr Teil des Kampfeschehens ist, verliert er auch einen Teil seines Status als Kombattant: Er kann zwar noch töten, kann aber selbst nicht mehr getötet werden. Damit ist das Gebot der Reziprozität aufgehoben. Die Antwort auf die Frage der Rechtfertigung von potenziell tödlicher Gewalt nimmt dann eine einseitige Gestalt/Form an, wie man sie von Rousseaus „*contrat des riches*“ kennt: Wir (die Drohnenpiloten) dürfen Euch (die weitentfernten

BELIEBT KOMMENTARE NEU

Hell yeah, it's Political Science!
Wissenschaftliche Podcasts

Das Internet darf ein cyberfreier
Raum sein

Deutschlands Irak-Politik –
Verantwortung nach außen,
Intransparenz nach innen.

Wir haben Geburtstag!

„Mit Sicherheit nicht!“ Sexuelle
Gewalt als politisches Mittel

KATEGORIEN

Außenpolitik (59)

Bürgerkriege (16)

Cyber Security (41)

Demokratisierung (9)

Drohnen (15)

Humanitäre Interventionen (15)

Innere Sicherheit (24)

Interviews (10)

Katastrophen (4)

Konferenz (20)

Militär (27)

Pandemien (2)

Podcast (7)

Popkultur (20)

Sanktionen (8)

Security Culture (13)

potenziellen Ziele) angreifen, verletzen und auch töten, wir nehmen dabei auch mögliche Kollateralschäden billigend in Kauf. Ihr (die weitentfernten potenziellen Ziele) könnt uns (die Drohnenpiloten) aber nicht angreifen, nicht verletzen und auch nicht töten.

Das hat schwerwiegende Folgen für die Rechtfertigung von Gewalt. Darauf hat schon Herfried Münkler **in seinem Beitrag** hingewiesen, wird doch das terroristische Selbstmordattentat im Drohnenangriff „technologisch gekontert“. Anders formuliert: Wir ziehen mit den Terroristen gleich! Und damit verschwindet – in letzter Konsequenz – auch die entscheidende Differenz, die legitime Gewaltanwendung von Terrorismus unterscheidet: Dass Zivilisten als Nicht-Kombattanten eben nicht Opfer (para-)militärischer Gewalt werden. Denn genau dadurch ist Terrorismus gekennzeichnet – dass er unterschiedslos jeden tötet, jeden zum Opfer macht, der im Augenblick des Anschlags vor Ort ist.

Was droht ist die **Münklersche „resymmetrierende Antwort“** – wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen. Andere Länder arbeiten bereits **an eigenen Kampfdrohnenprogrammen**, darunter China, Indien, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate, aber auch Nordkorea und Pakistan; also nicht nur enge Verbündete der USA und Europas. Zudem besteht die Gefahr, dass einsatzfähige Kampfdrohnen auch terroristischen Gruppierungen in die Hände fallen könnten; sicherlich ein realistischeres Szenario als die Gefahr eines nuklear bewaffneten Terrorismus.

In Zukunft könnten Kampfdrohnen mit der gleichen Logik, wie sie aktuell in Pakistan, im Jemen oder in Somalia zum Einsatz kommen, auch gegen Ziele in den USA oder Europa eingesetzt werden: als Instrumente gezielter Tötungen, die ohne eigenes Risiko billigend den Tod von Zivilisten in Kauf nehmen. Die Frage der Legitimität solcher Angriffe liegt wohl im Auge des Betrachters; zumindest aber genügen sie dem Anspruch strenger Reziprozität: *Quid pro quo!*

Am Ende lässt sich die ethische Herausforderung des Einsatzes von Kampfdrohnen in einer einfachen Frage fassen: Sind wir bereit, diese Kosten der Reziprozität zu tragen?

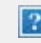



 Logo: CC BY-NC-SA 2.0 by Truthout.org

 Tags: [kollateralschaden](#), [Legitimation](#), [Rechtfertigungspflicht](#), [reziprozität](#)

« **The Silent American. Warum Barack Obama die Publizität scheut**
Drohnen: Kampagnen, Kollisionen, Kostenexplosionen »

Sicherheits-Kommunikation (14)
Sicherheitskultur (205)
Sozialwissenschaft Online (57)
Stellenangebote (42)
Strategie (10)
Terrorismus (14)
Theorie (2)
Umwelt (1)
Versicherheitslichung (21)
Visualisierung (5)
Whistleblowing (8)
WikiLeaks (17)
WMD (10)
Zivilgesellschaft (48)

BLOGROLL

 Arbeitskreis soziale Bewegungen
 Augen geradaus
 Dan Drezner
 Dart-Throwing Chimp
 David Campbell
 de.hypotheses.org
 Demokratieforschung Göttingen
 Duck Of Minerva
 Future and Politics
Hylaeon Flow
 Internet und Politik
 IR Blog
 Just Security Blog
 justsecurity.org
 Killer Apps
 Kings Of War
 netzpolitik.org

2 Kommentare zu “Quid pro Quo! Kampfdrohnen, gezielte Tötungen und das Dilemma der Reziprozität”

Anonymous | 21. Aug. 2013 um 23:55 |

#1

Endlich das Wesentliche herausgearbeitet. Irgendwann werden Drohnenpiloten nachts im ehelichen schlafzimmer Opfer gegnerischer Drohnen, samt legitimer Kollateralschäden an Ehefrauen und Kindern. Sofern die “Feinde” nur entsprechend aufrüsten oder sich technologisch weiterentwickeln. Dann haben wir echte Reziprozität.

ANTWORTEN



Dr. Nathan Warszawski | 1. Nov. 2013 um 18:04 |

#2


Wir ziehen mit den Terroristen nicht gleich, da Selbstmordattentate bei Drohnen nicht möglich sind. Doch selbst wenn wir mit den Terroristen in der Methode gleichziehen würden, wären wir noch lange keine Terroristen. Wir Demokraten haben das Recht, die Moral und die Freiheit auf unserer Seite, die Terroristen wolle unseren Tod! (ich hoffe, hier keinen Widerspruch zu vernehmen.)

Zur Reziprozität: wir dürfen euch nicht nur töten, wir können es auch dank unserer besseren Waffensysteme. Wenn ihr sie nachahmt, werden wir gegen eure Waffen uns zu wehren wissen.

ANTWORTEN

percepticon

 shabka.org

 Terrorismus in Deutschland

 theorieblog.de

 Verfassungsblog

 Vom Bohren harter Bretter

 whistleblower-net.de

ARCHIV

Wähle den Monat

Einen Kommentar hinterlassen

Name

Email

Webseite

Kommentar

Geben Sie den Text ein.

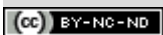


reCAPTCHA



[Datenschutz - Nutzungsbedingungen](#)

Benachrichtige mich über nachfolgende Kommentare per E-Mail.



[Impressum](#) | 

Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Unported Lizenz.
Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter redaktion@sicherheitspolitik-blog.de erhalten